



Satzung der Jusos Köln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsadresse

- (1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). ²Es finden die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jusos in der SPD Anwendung.
- (2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD – Unterbezirk Köln“. ²Zulässig ist weiter die Verwendung von „Jusos in der KölnSPD“, „Juso-UB Köln“ sowie „Jusos Köln“ als Arbeitsname. ³Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Köln.
- (3) ¹Die Geschäftsadresse der Jusos Köln lautet „Jusos in der KölnSPD, Magnusstraße 18b, 50672 Köln, Deutschland“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der Jusos Köln sind, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, alle Mitglieder der SPD, die im SPD-Unterbezirk Köln (Unterbezirk) gemeldet sind.
- (2) ¹Mitarbeiten können ebenso alle dort ansässigen Personen, die ihre Mitarbeit bei den Jusos schriftlich erklären (ortsansässige „Nur-Juso-Unterstützer/-innen“ nach § 10a SPD Organisationsstatut, die nach §1 Abs. 6 SPD-Finanzordnung einen Mitgliedsbeitrag entrichten) und bei denen keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt. ²Die Möglichkeit für Interessierte öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen zu besuchen bleibt davon unberührt.
- (3) ¹Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht im Unterbezirk und den ihm untergeordneten Gliederungen, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas anderes. ²Die Vertretung der Jusos in Gremien der KölnSPD regeln die zuständigen Parteigremien.
- (4) ¹Ehrenmitgliedschaften können auf Antrag von mindestens drei Juso-Stadtbezirken auf Beschluss der Unterbezirksdelegiertenkonferenz ausgesprochen werden. ²Ehrenmitglieder besitzen kein Wahl- und Antragsrecht innerhalb des Unterbezirks.

§ 3 Gliederungen und Organe

- (1) ¹Die Jusos Köln gliedern sich in die Juso-Stadtbezirke (SB) auf den Gebieten der Stadtbezirke der KölnSPD. ²In den Stadtbezirken können untergeordnete Arbeitsgemeinschaften auf den Gebieten der Ortsvereine gegründet werden.
- (2) ¹Organe der Jusos Köln sind der Vorstand, die Unterbezirksdelegiertenkonferenz und die Themenkonferenz.

§ 4 Die Juso-Stadtbezirke

- (1) ¹Die Juso-Stadtbezirke bestehen aus den in einem Stadtbezirk gemeldeten Mitgliedern.

- (2) ¹Die Juso-Stadtbezirke veranstalten einmal im Jahr eine Stadtbezirkskonferenz, zu der alle im Stadtbezirksgebiet gemeldeten Mitglieder geladen werden müssen. ²Die Ladung regelt § 12 dieser Satzung. ³Die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Wahlen finden in der Regel in diesem Rahmen statt. ⁴Zu diesen Wahlen sind ausschließlich Stadtbezirksmitglieder wahlberechtigt.
- (3) ¹Die Stadtbezirke wählen, aus der Mitte Ihrer Mitglieder, Vorstände, die aus mindestens drei Personen bestehen, auf ein oder zwei Jahre. ²Wird vor der Wahl nichts anderes beschlossen, so gilt eine Wahlperiode von einem Jahr.
- (4) ¹Die Juso-Stadtbezirke wählen, aus der Mitte ihrer Mitglieder, die ihnen nach § 9 zustehenden Delegierten zur Unterbezirksdelegiertenkonferenz auf ein Jahr in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. ²Die gewählten Delegierten sind dem Vorstand der Jusos Köln rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) ¹Die Juso-Stadtbezirke haben Antragsrecht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.
- (6) ¹Die Juso-Stadtbezirke haben die Möglichkeit ihren Vorsitz durch Wahlen nach § 4 Abs. 2 und 3 auch als Doppelspitze zu benennen. ²Dafür muss vor der Wahl der Vorsitzenden festgelegt werden, dass eine Doppelspitze gewählt werden soll. ³ Mindestens eine der beiden Vorsitzenden muss weiblich sein. ⁴Wenn zwei Frauen die Doppelspitze bilden, gilt für §4 Abs. 3, dass der Gesamtvorstand quotiert sein muss (im Verhältnis 60% zu 40%). ⁵Das quotierte Besetzungsverfahren erfolgt nach § 14 Abs. 2 und 3. ⁶Jeder Stadtbezirk ist an der Klausurtagung der Jusos Köln, JUBV Sitzungen und bei regelmäßigen Stadtbezirksgipfeln mit einer Person vertreten. ⁷Die Doppelspitze trifft eigenständig eine Absprache darüber wer teilnimmt. ⁸ Mitglieder des Juso-Unterbezirksvorstands, die gleichzeitig Mitglied einer Doppelspitze sind, werden als JUBV-Mitglieder und nicht als SB-Vorsitzende gezählt.

§ 5 Die Juso-Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Arbeitsgemeinschaften können innerhalb eines Juso-Stadtbezirks in den Gebieten der SPD-Ortsvereine gebildet werden. ²Ihre Mitglieder sind alle auf dem Gebiet eines Ortsvereins gemeldeten Mitglieder nach § 2 dieser Satzung.
- (2) ¹Die Juso-Arbeitsgemeinschaften wählen, aus der Mitte ihrer Mitglieder, Vorstände, die aus mindestens drei Personen bestehen, auf ein oder zwei Jahre. ²Wird vor der Wahl nichts anderes beschlossen, so gilt eine Wahlperiode von einem Jahr.
- (3) ¹Die Juso-Arbeitsgemeinschaften veranstalten einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung, zu der alle in ihrem Gebiet gemeldeten Mitglieder geladen werden müssen. ²Die Ladung regelt § 12 dieser Satzung. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) ¹Der Rote Salon der Jusos Köln ist eine autonome Arbeitsgemeinschaft der Jusos Köln. ²Diese Arbeitsgemeinschaft ist ausschließlich für Frauen* und für den gesamten Unterbezirk tätig. ³Da der rote Salon mit flachen Hierarchien arbeitet, bleibt hier die Forderung des § 5 Abs. 2 und 3 aus. ⁴Seitens des Roten Salons ist lediglich eine Sprecherin gegenüber dem Vorstand zu benennen, die für die Kommunikation zwischen dem Roten Salon und den Jusos Köln zur Verfügung steht. ⁵Die Aufgaben und das Benennungsverfahren der Sprecherin werden im Roten Salon bestimmt und dem Vorstand mitgeteilt. ⁶Als autonome Arbeitsgemeinschaft erhält der Rote Salon ein Antragsrecht für die Unterbezirksdelegiertenkonferenz.
- (5) ¹Die Juso Schüler*innen und Auszubildenden Gruppe Köln ist eine ständige Arbeitsgemeinschaft der Jusos Köln. ²Sie trägt außerdem den Namen: JSAG Köln. ³Ihre

- Mitglieder müssen gemäß § 2 der Satzung Mitglieder der Jusos Köln sein und sich in einem Schulverhältnis, Ausbildungsverhältnis oder einem Freiwilligendienst befinden. ⁴Das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft erstreckt sich über den gesamten Unterbezirk. ⁵Die JSAG Köln wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 bestehend aus mindestens drei Personen, der*die Vorsitzende wird vom Unterbezirksvorstand als Mitglied ohne Stimmrecht kooptiert.
- (6) ¹Die Arbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.

§ 6 Der Unterbezirksvorstand

- (1) ¹Der Unterbezirksvorstand koordiniert die politische Arbeit der Jusos Köln. ²Er wird für die Dauer von zwölf Monaten von der Unterbezirksdelegiertenkonferenz gewählt. ³Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (2) Er besteht aus:
- a) einem*einer Vorsitzenden oder einer Doppelspitze,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem*einer Geschäftsführer*in
 - d) einem*einer Schatzmeister*in
 - e) einem*einer Schriftführer*in
 - f) und einer von der Unterbezirksdelegiertenkonferenz mit absoluter Mehrheit festzulegenden Anzahl von Beisitzer*innen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können von einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz mit der absoluten Mehrheit der Delegierten abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag von fünf Stadtbezirken mitsamt Begründung mit der Einladung versandt wurde.
- (4) ¹Der Unterbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jusos Köln. ²Er setzt die Beschlüsse der Konferenzen um und vertritt die Jusos Köln innerhalb und außerhalb der SPD und ihren Gliederungen und Arbeits- und Projektgruppen.
- (5) ¹Der Unterbezirksvorstand tagt in der Regel einmal im Monat.
- (6) ¹Er gibt sich im Rahmen des ersten Amtsquartals eine schriftliche Geschäftsordnung und kann eine interne Arbeitsaufteilung beschließen.
- (7) ¹Der*die Schatzmeister*in und der*die Geschäftsführer*in sind für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.
- ²Der*die Schatzmeister*in fertigt zur Vorlage bei der Revision (§ 7) mindestens zwei Wochen vor jeder Unterbezirksdelegiertenkonferenz einen schriftlichen Kassenbericht an und erteilt auf Nachfrage detailliert Auskunft über die Kassenpositionen. ³Die Konferenz erteilt dem geschäftsführenden Vorstand bei ordnungsgemäßer Kassenführung auf Vorschlag der Revision und Grundlage des Revisionsberichts (§ 7 Abs. 1 S. 2) Entlastung. ⁴Die Entlastung erfolgt durch einfache Abstimmung. ⁵Zu entlastende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht stimmberechtigt (es gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere § 34 BGB). ⁶Durch die Entlastung erklärt die UBDK den Verzicht auf Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche. ⁷Die Entlastung gilt nur für bekannte Tatsachen und Vorgänge. ⁸Es können Mitglieder von der Entlastung ausgeschlossen bleiben. ⁹Die Entlastung muss als Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.
- (8) ¹Der Unterbezirksvorstand verfasst einen Rechenschaftsbericht über die politische und administrative Arbeit während der Vorstandslegislatur und verantwortet diesen gegenüber der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.

- (9) ¹Der Unterbezirksvorstand tagt grundsätzlich juso-öffentlich.
- (10) ¹Der Unterbezirksvorstand kooptiert (bestimmt ohne Wahl) die Stadtbezirksvorsitzenden, jeweils eine*n der von der Juso Hochschulgruppe an der Universität zu Köln und von der Juso Hochschulgruppe an der Technischen Hochschule Köln ernannten Sprecher*in und jeweils eine*n Vorsitzende*n oder Sprecher*in aller Arbeitsgemeinschaften der Jusos Köln als Mitglieder ohne Stimmrecht. ²Kooptierungen richten sich nach der Geschäftsordnung (Abs. 6).
- (11) ¹Der Unterbezirksvorstand hat Antragsrecht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz.
- (12) Die UBDK hat die Möglichkeit den Vorsitz der Jusos Köln durch Wahlen nach § 4 Abs. 2 und 3 auch als Doppelspitze zu benennen. Dafür muss vor der Wahl der Vorsitzenden festgelegt werden, dass eine Doppelspitze gewählt werden soll. Mindestens eine der beiden Vorsitzenden muss weiblich sein. Wenn zwei Frauen die Doppelspitze bilden, gilt für §4 Abs. 3, dass der Gesamtvorstand quotiert sein muss (im Verhältnis 60% zu 40%).

§ 7 Revision

- (1) ¹Zur Prüfung der Kassenführung und der Finanzen wählt die UBDK (§ 10 Abs. 3) für die Dauer einer Vorstandslegislatur (§ 6 Abs. 1) drei Revisor*innen. ²Sie prüfen den Kassenbestand und geben ihren Bericht auf der Unterbezirksdelegiertenkonferenz vor der Abstimmung über die Entlastung der Kasse den Delegierten zur Kenntnis.
- (2) ¹Die zur Revision bestimmten Personen dürfen nicht Mitglied des Unterbezirksvorstands sein. ²Der*die Geschäftsführer*in und der*die Schatzmeister*in (§ 6 Abs. 2 lit. C und lit. D) dürfen für die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer letzten Amtszeit nicht zum*zur Revisor*in gewählt werden.
- (3) ¹Endet das Amt einer*eines Revisor*in vorzeitig, so bestimmt der Vorstand mit absoluter Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder, auf Vorschlag der anderen Revisor*innen, eine*n Nachfolger*in für die*den ausgeschiedene*n Revisor*in. ²Über die kommissarische Besetzung des*der Revisor(s)*in muss zu Beginn der nächsten UBDK durch die Delegierten abgestimmt werden, wobei eine einfache Mehrheit zur Nachwahl genügt und keine weiteren Kandidaturen für die Nachwahl der*des Revisor(s)*in möglich sind. ³Die Amtszeit endet mit der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes aus der aktuellen Vorstandsperiode. ⁴Die Quotierung nach § 13 Abs. 5 S. 1 ist hierbei einzuhalten.

§ 8 Unterbezirksdelegiertenkonferenz

- (1) ¹Oberstes Beschlussorgan der Jusos Köln ist die Unterbezirksdelegiertenkonferenz (UBDK). ²Sie tagt grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz tritt mindestens einmal in zwölf Monaten zusammen. ²Bei besonderen, außerordentlichen Umständen kann durch die Zustimmung von mindestens fünf Stadtbezirken eine UBDK bis zu drei Monate später stattfinden.
- (3) ¹Auf Beschluss des Juso-Unterbezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Juso-Stadtbezirken muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Unterbezirksdelegiertenkonferenz stattfinden. ²Dem Antrag muss ein Tagesordnungsvorschlag beigefügt sein.
- (4) ¹Zu einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz wird gemäß § 12 eingeladen. ²Dazu gilt neben dieser Satzung die Wahlordnung der SPD.

- (5) ¹Für die Dauer einer Konferenz wählt die UBDK nach Abstimmung über die Geschäftsordnung eine Mandatsprüfungs- und eine Zählkommission (MPZK). ²Die MPZK soll mit je einem Mitglied je Stadtbezirk besetzt werden und zu 40 Prozent nach Geschlecht quotiert sein. ³Die MPZK gleicht die Anwesenden mit den gemeldeten Delegierten ab und prüft deren Partei- beziehungsweise Projektmitgliedschaft. ⁴Sie zählt die Stimmen bei geheimen Abstimmungen. ⁵Ihre weiteren Aufgaben und Rechte werden in der Geschäftsordnung der UBDK festgelegt.
- (6) ¹Delegierte zur UBDK sind verpflichtet einen Nachweis über ihre Partei- beziehungsweise Projektmitgliedschaft (beispielsweise SPD-Parteibuch, SPD-Card, aktuelle Beitragsquittung) und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der MPZK bei Einnahme des Delegationsplatzes vorzuzeigen.
- (7) ¹Antragsberechtigt zur UBDK sind über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus: ²Die Juso Schüler*innen und Auszubildenden Gruppe Köln, die Juso Hochschulgruppe an der Universität zu Köln (HSG Uni), die Juso Hochschulgruppe an der Technischen Hochschule Köln (HSG TH) und der Gewerkschaftsjugendrat der Jusos Köln (§ 15).

§ 9 Zusammensetzung der Unterbezirksdelegiertenkonferenz

- (1) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz setzt sich aus den 101 gewählten Delegierten zusammen.
- (2) ¹Die Delegierten werden wie folgt verteilt: ²Jeder Juso-Stadtbezirk erhält vier Grundmandate. ³Alle weiteren Delegiertenmandate werden auf die Stadtbezirke nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren verteilt. ⁴Als Berechnungsgrundlage dient die Zahl der gemeldeten Juso-Mitglieder des jeweiligen Stadtbezirksgebietes.
- (3) ¹Die Wahlen der Delegationen zu den Unterbezirkskonferenzen richten sich nach § 4 Abs. 4.

§ 10 Aufgaben der Unterbezirksdelegiertenkonferenz

- (1) ¹Die UBDK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als 20 Delegierte anwesend sind.
- (2) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz wählt den Vorstand der Jusos in der KölnSPD (Unterbezirksvorstand) (§ 6).
- (3) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz wählt die zur Revision bestimmten Personen (§ 7).
- (4) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz wählt die dem Unterbezirk zustehenden Delegierten und die Ersatzdelegierten für die Landeskonzferenz und den Landesausschuss der NRW Jusos (Juso-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen) für die Dauer von zwölf Monaten.
- (5) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz nimmt die Berichte des Vorstandes (§ 6 Abs. 8) und der zur Revision bestimmten Personen (§ 7 Abs. 1 S. 2) entgegen.
- (6) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz kann ein Arbeitsprogramm für die Jusos Köln beraten und beschließen.
- (7) ¹Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz berät und beschließt die eingereichten Anträge.
- (8) ¹Die Aufgaben aus § 10 Abs. 2 bis 5 können ausschließlich von der Unterbezirksdelegiertenkonferenz wahrgenommen werden.

§ 11 Die Themenkonferenz

- (1) ¹Die Themenkonferenz ist zwischen den Unterbezirksdelegiertenkonferenzen das höchste beschlussfassende Organ und dient zur inhaltlichen Willensbildung der Jusos Köln.
- (2) ¹Alle Mitglieder gemäß § 2 sind auf der Themenkonferenz stimmberechtigt.
- (3) ¹Die Themenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 12 Einladungen: Form und Fristen

- (1) ¹Wenn die Einladung nach dieser Vorschrift bestimmt ist, richtet sich die Beschlussfähigkeit der Versammlung nach der ordnungsgemäßen Ladung. ²Ordnungsgemäß geladen wurde, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten wurden:
- (2) ¹Die Einladungsfrist zur UBDK und zur Stadtbezirkskonferenz beträgt drei Wochen. ²Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. ³Grundsätzlich wird schriftlich über den Postweg eingeladen. ⁴Ist jedoch die Emailadresse eines Mitglieds in der Mitgliederdatenbank hinterlegt, so kann in diesen Fällen abweichend auch via E-Mail eingeladen werden.
- (3) ¹Die Einladungsfrist zu Themenkonferenzen beträgt zwei Wochen. ²Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. ³Der Einladung zur Themenkonferenz muss das Thema der Konferenz zu entnehmen sein. ⁴Existiert ein Antrag zur Themenkonferenz, so muss er der Einladung beigelegt sein. ⁵Eine elektronische Einladung über den allgemeinen E-Mailverteiler und die zusätzliche Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite der Jusos Köln sind ausreichend.
- (4) ¹Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt eine Woche. ²Eine vorläufige Tagesordnung soll mit der Einladung versandt werden. ³Eine elektronische Einladung via E-Mail mit zusätzlicher Terminbekanntgabe auf der Internetseite der Jusos Köln ist ausreichend. ⁴Die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 6 Abs. 6) kann abweichend vergleichbare Regelungen festlegen.

§ 13 Formelle Grundsätze

- (1) ¹Beschlussfassende Versammlungen wählen eine Mandatsprüfungs- und eine Zählkommission aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Regelungen für Unterbezirkskonferenzen richten sich nach § 8 Abs. 5 und 6.
- (2) ¹Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ²Bei Stimmgleichheit bezüglich Anträgen gilt der Antrag als abgelehnt. ³Die Beschlüsse der vergangenen UBDKn sind online abrufbar zu halten.
- (3) ¹Die Antragsfrist zur Unterbezirksdelegiertenkonferenz beträgt zwei Wochen. ²Anträge sind beim Unterbezirksvorstand einzureichen. ³Die Frist für satzungsändernde Anträge richtet sich nach § 17 Abs. 2 S. 2.
- (4) ¹Anträge die fristgerecht, aber erst nach dem Versand der Einladung eingereicht werden, sind unmittelbar nach der Antragsfrist auf der Homepage der Jusos Köln zu veröffentlichen. ²Satz 1 gilt ebenso für Änderungsanträge.
- (5) ¹Gremien aus drei Personen (insbesondere die Revision und Vorstände) sollen mit 33 Prozent nach Geschlecht quotiert sein. ²Das übrige Verfahren richtet sich nach § 14.
- (6) ¹Beschlussfassende Versammlungen sind auch digital möglich. ²Wahlen nach § 14 Abs. 1 sind nicht digital durchführbar.

§ 13a Antragskommission

- (1) Aufgaben der Antragskommission sind:
 1. die Kontrolle und der Abgleich von eingereichten Anträgen mit der bisherigen Beschlusslage auf Unterbezirksebene und mit höheren Gremien;
 2. die Zusammenfassung themenähnlicher Anträge mit Zustimmung und Mitarbeit der jeweils antragsstellenden Stadtbezirke oder Arbeitsgruppen;
 3. die redaktionelle Überarbeitung der Anträge in Absprache mit den Antragsteller*innen;
 4. die Information der Stadtbezirke über vorgenommene Änderungen. Wenn die antragstellenden Stadtbezirke mit den Änderungen nicht einverstanden sind, müssen diese ggf. erneut modifiziert oder zurückgezogen werden.
- (2) ¹Eine inhaltliche Bewertung der Anträge steht der Antragskommission nicht zu.
- (3) ¹Für die Antragskommission werden fünf Leute vom JUBV bestimmt. ²Dabei sollen vier Leute aus den Stadtbezirken und maximal eine Person aus dem JUBV ausgewählt werden. ³Wenn sich aus den Stadtbezirken nicht genügend Personen melden, dürfen zusätzliche Personen aus dem JUBV ausgewählt werden. ⁴Die Antragskommission muss quotiert sein und wird am Anfang der jeweiligen UBDK von allen Delegierten gewählt. ⁵Es wird hierbei eine Quotierung von 50:50 Männer*:Frauen* angestrebt, sodass gleich viele Frauen* und Männer* die Antragskommission bilden. ⁶Personen, die sich einem anderen Geschlecht zuordnen, bleiben von dieser Quotierungsregel unberührt.
- (4) ¹Die Antragskommission tritt spätestens am dritten Tag nach Fristende für die Anträge zusammen. ²Dies kann auch digital erfolgen.

§ 14 Wahlordnung der UBDK

- (1) ¹Personenwahlen finden immer in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. ²Satz 1 gilt nicht für die Wahlen zu den Revisor*innen. ³Wenn außerordentliche Umstände es erfordern, können diese, bei Zustimmung von mindestens fünf Stadtbezirken, auch als eine der beschlussfassenden Versammlung nachfolgende Urnen- oder Briefwahl erfolgen. ⁴Bei Stimmgleichheit erfolgt, sofern die Rangfolge für das Ergebnis erheblich ist, eine Stichwahl.
- (2) ¹Mindestens vierzig Prozent der Mitglieder des Unterbezirks-Vorstands müssen von einem Geschlecht sein. ²Unterschreitet die Zahl der gewählten Kandidat*innen eines Geschlechts einen Anteil von vierzig Prozent, so rücken die Kandidat*innen dieses Geschlechts mit den nächst höchsten Stimmergebnissen solange nach, bis vierzig Prozent der Vorstandsmitglieder diesem Geschlecht angehören. ³Die Zahl der übrigen Gewählten reduziert sich entsprechend, beginnend beim niedrigsten Stimmergebnis. ⁴Stehen nicht genügend Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl, bleibt eine entsprechende Zahl von Vorstandsplätzen unbesetzt, bis bei Besetzung aller unbesetzten Plätze mit Vorstandsmitgliedern des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens vierzig Prozent des Vorstands diesem Geschlecht angehörig wären.
- (3) ¹Die Delegationen zur Unterbezirksdelegiertenkonferenz werden geschlechterquotiert gewählt. ²Sind weniger als 40 Prozent der Gewählten von einem Geschlecht, so rücken bis zur Erreichung der Quote solange Delegierte dieses Geschlechts nach, wie es Bewerber dieses Geschlechts gibt. ³Begonnen wird mit dem*der Bewerber*in mit dem nächsthöchsten

Stimmergebnis. ⁴Die Zahl der übrigen Gewählten reduziert sich entsprechend, beginnend beim niedrigsten Stimmergebnis.

§ 15 Der Gewerkschaftsjugendrat

- (1) ¹Der Gewerkschaftsjugendrat ist ein Meinungsforum, das Jusos und jungen Gewerkschaftsmitgliedern als Debatten- und Koordinationsplattform dient.
- (2) ¹Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. ²Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 sowie ordentliche Mitglieder der DGB-Gewerkschaften bis zur Beendigung des 35. Lebensjahres.
- (3) ¹Der Gewerkschaftsjugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Die Einladungsfrist richtet sich nach § 12 Abs. 4.

§ 16 Finanzen

- (1) ¹Die finanziellen Grundbedürfnisse zur Erfüllung der Satzungsvorgaben der Juso-Stadtbezirke sollen von den zuständigen SPD-Stadtbezirken gedeckt werden.
- (2) ¹Die finanziellen Grundbedürfnisse zur Erfüllung der Satzungsvorgaben der Juso-Arbeitsgemeinschaften sollen von den zuständigen SPD-Ortsvereinen gedeckt werden.
- (3) ¹Soweit die finanziellen Mittel des Juso-Unterbezirkes hierfür ausreichen, haben die Juso Stadtbezirke und Juso-Arbeitsgemeinschaften Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) ¹Diese Satzung kann nur von einer beschlussfähigen Unterbezirksdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert oder ersetzt werden.
- (2) ¹Anträge auf Änderung der Satzung können nur beschlossen werden, wenn ein Antrag auf Satzungsänderung mit der Einladung verschickt wurde und ein entsprechender Punkt in der Tagesordnung enthalten ist. ²Der Einladung ist die vorher gültige Satzung beizulegen, alternativ ist die gültige Version auf der Homepage der Jusos Köln frei verfügbar zu halten. ³Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge endet eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Steht der Wortlaut dieser Satzung entgegen, sind Ausnahmen von dieser Satzung unzulässig. ²Die Unzulässigkeit führt zur Nichtigkeit einer Entscheidung (ex tunc: von Anfang an).
- (2) ¹Die Ungültigkeit einzelner Vorschriften dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. ²Ungültige Vorschriften sind nicht anwendbar. ³Anwendung findet in solchen Fällen ersatzweise das Organisationsstatut der SPD.
- (3) ¹Bestehen Zweifel, ob ein Beschluss eines Gremiums gegen die Satzung verstößt, so entscheiden die zuständigen Gremien des SPD-Unterbezirks über dessen Gültigkeit.
- (4) ¹Durch Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ab dem Datum in Absatz 5 ihre Gültigkeit.
- (5) Diese Satzung tritt am 16. März 2014 in Kraft.

Zuletzt geändert durch die Beschlusslage der UBDK vom 12./13.02.2022.